

**Fachprüfungsordnung für den
berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang
Digitalisierung und Sozialstrukturwandel**

**der Hochschule Neubrandenburg
vom 3. Juli 2019**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Abgabefristen
- § 10 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung
- § 11 Master-Arbeit, Kolloquium
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studien- und Prüfungsplan
- 2. Diploma Supplement

§ 1
Grundsatz, Hochschulgrad
(§ 2 RPO)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Arts“ - Abkürzung: „M.A.“

§ 2
Regelstudienzeit
(§ 3 RPO)

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein berufsbegleitendes und onlinegestütztes Studium.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen
(§ 7 RPO)

(1) Der Zugang zum berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Zum berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ kann nur zugelassen werden:

1. wer die Bachelorprüfung in einem gesundheits-, pflege-, sozial- und planungs- oder verwaltungswissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 210 ECTS-Punkten oder
2. einen gemäß § 10 RPO als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
3. den Diplom-Abschluss in einem gesundheits-, pflege-, sozial- und planungs- oder verwaltungswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

(3) Kann abweichend von Absatz 2 Nummer 1 die Anzahl von 210 ECTS-Punkten nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Neubrandenburg beziehungsweise durch Anrechnung von adäquaten Leistungen und einschlägiger Berufspraxis weitere ECTS-Punkte zu erwerben. Der

Nachweis über den Besuch weiterer Veranstaltungen wird gegebenenfalls als Auflage im Zulassungsbescheid festgelegt und ist spätestens bis zum Ende des dritten Semesters zu erbringen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Auflage erfüllt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anerkennung und des zusätzlichen Erwerbs von ECTS-Punkten und macht diese in geeigneter Weise bekannt.

(4) Die Zulassung zum berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ ist an nachfolgende weitere Zulassungsvoraussetzungen gebunden:

1. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern
2. ein Motivationsschreiben, in dem die besondere Studienmotivation und die für das Studium relevanten Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

(5) Voraussetzung für die Zulassung im berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ ist der Nachweis einer aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung im Gesundheits-, Sozial-, Planungs- oder Verwaltungswesen im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche.

(6) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern, die sich für den deutschsprachigen berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ bewerben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nach § 5 Absatz 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2016, erbringen.

(7) Die Hochschule Neubrandenburg behält sich vor, den Studiengang aus ressourcenschonenden Gründen bei weniger als 20 Studierenden nicht durchzuführen. In diesem Fall erhalten die Bewerberinnen und Bewerber ihren Zulassungsantrag zurück.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 10 RPO)

Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt. Näheres regeln die Leitlinien zum Verfahren von Anerkennung und Anrechnung sowie des zusätzlichen Erwerbs von ECTS-Punkten zum berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“.

§ 5
Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
(§§ 12 und 15 RPO)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 RPO ist im berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ das Portfolio vorgesehen. Für eine Portfolio-Prüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsleistungen gesammelt.

(2) Das Portfolio, als individuelle Lernwegdokumentation, stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentiert die oder der Studierende erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurzttests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal 20 Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls festgelegt und den Studierenden und Prüfungsamt mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition der verschiedenen Prüfungsteile. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil und die Notenbildung sind zu Beginn des Moduls festzulegen. Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprüfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen. Der Umfang des Portfolios ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt (Anlage 1).

§ 6
ECTS-Punkte
(§ 17 RPO)

Der Stundenumfang im berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ beträgt 25 Stunden je ECTS-Punkt. Die Abweichung zu den regulären 30 Stunden je ECTS-Punkt ergibt sich aus der Struktur des weiterbildenden Master-Studiengangs. Dieser geht mit einer hohen Theorie-Praxis-Verzahnung einher, die sich im Berufsfeld der Studierenden wiederfindet und dort direkt umgesetzt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Verwertung des Gelernten in der Praxis den Ausgleich der fünf Stunden widerspiegelt.

§ 7
Prüfungstermine
(§ 18a RPO)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8
Wahlpflichtmodule
(§ 22 RPO)

(1) Ein Wechsel innerhalb der Wahlpflichtmodule ist bis spätestens 14 Tage vor Beginn der ersten Präsenzphase beim Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen zu beantragen.

(2) Dem Wechsel kann unter der Bedingung der Anerkennung der Begründung nur zugestimmt werden, wenn die entsprechenden Kapazitäten in den Wahlpflichtmodulen diesen Wechsel zulassen und mit dem Wechsel die grundsätzliche Durchführung einzelner Module nicht gefährdet ist (Mindestteilnehmerzahl: fünf Personen).

§ 9
Abgabefristen
(§ 23a RPO)

Ist eine Prüfungsleistung bis zu einem bestimmten Tag einzureichen, reicht das Einwerfen in den Briefkasten des Immatrikulations- und Prüfungsamtes bzw. das Hochladen der Prüfungsleistung in den Kursraum der Lernplattform am letzten Tag der Abgabefrist. Wird sie mit der Post übermittelt, gilt der Tag des Poststempels als Tag der Einreichung.

§ 10
Benotung von Modulen, Gesamtbewertung
(§ 26 RPO)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 11
Master-Arbeit, Kolloquium
(§§ 24 und 24a RPO)

- (1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengangs „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten bestanden sind.
- (3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme am Kolloquium
- (4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Master-Arbeit 30 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 16 Wochen.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Erstgutachterin beziehungsweise dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 25 ECTS-Punkte vergeben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein.

§ 12
Wiederholung von Prüfungen
(§§ 27 bis 29 RPO)

- (1) Alle Studierenden des berufsbegleitenden, onlinegestützten Master-Studiengangs „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 RPO wiederholen.
- (2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 RPO gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 RPO bleibt unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020 im berufsbegleitenden, onlinegestütztem Master-Studiengang „Digitalisierung und Sozialstrukturwandel“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12. Juni 2019 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 3. Juli 2019.

Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 6. Dezember 2019 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.